S A T Z U N G

der Turn - und Sportgemeinschaft Schwerathletik Herdecke in Herdecke .

§ 1 Name , Sitz

Die Turn - und Sportgemeinde Schwerathletik Herdecke in Herdecke hat ihren Sitz in Herdecke .
Sie soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetter eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege der Schwerathletik und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Die Turn - und Sportgemeinde Schwerathletik Herdecke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung-.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Herdecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Schwerathletik zu verwenden hat.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Ein Recht auf Aufnahme besteht ebensowenig wie ein Zwang zur Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren sind stimmberechtigt. Bis auf die Funktion der Kassenprüfer sind sie für alle Ämter wählbar.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller aus dieser Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt
a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluß.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, oder die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige per Einschreiben an die Geschäftsstelle und ist nur zum 30. April oder 31. Oktober wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bei Austritt oder Ausschluß bleibt jedoch das Mitglied gegenüber dem Verein für noch bestehende Verpflichtungen haftbar.

§ 6 Beiträge

a) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest.
b) Wehrpflichtige zahlen während ihrer BW-Zeit keinen Beitrag. Arbeitslose zahlen in der Zeit einen vom Vorstand individuell festgesetzten Beitrag.

§ 7 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, Sitte und Anstand auf allen von dem Verein veranstalteten Festlichkeiten und Spielen verstoßen, also auch Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen wollten, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden.
Die Strafen bestimmt der Vorstand. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand

1) 1. Vorsitzender
2) 2. Vorsitzender
3) 1. Geschäftsführer
4) 2. Geschäftsführer
5) 1. Kassenwart
6) 2. Kassenwart
7) 1. Jugendwart

8) 2. Jugendwart
9) Sportwart Senioren
10) Sozialwart

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Senioren. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen hin. Der Vorstand ist berechtigt für eine Gruppe von Geschäften und für einzelne Geschäfte Einzelvollmachten zu erteilen.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.

Für die Jugendabteilung hat die Rahmenjugendordnung der TSG Schwerathletik Herdecke Gültigkeit.

§ 11 Vereinsvorstandswahl

Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung und zwar mit Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in einer außerordentlichen Versammlung eine Neuwahl stattzufinden.

Die Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Die Vorstandssitzung ist durch den Geschäftsführer einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder sie beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit erfaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Bei Mitgliederversammlungen wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes leisten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung sind berechtigt für ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:
a) Sportausschuß
b) Festausschuß
c) Kassenprüfer

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Wiederwahl in direkter Folge ist nicht zulässig.

Als Beauftragte der Mitglieder sind sie für die ordnungsgemäße Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege verantwortlich.

Sie prüfen im Januar die Kasse des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sind befugt, während der Dauer ihrer Wahlzeit jederzeit Stichproben durchzuführen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende beruft im ersten Quartal eines jeden Jahres (Geschäftsjahres) die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Termin derselben muß 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind:
a) Jahresbericht
b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Kassierers und der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
d) Anträge

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden - oder, wenn dieser die Einberufung grundlos unterläßt-

ist der 2. Vorsitzende verpflichtet von sich aus die Versammlung einzuberufen.

Eine Pflicht zur Einberufung hat der 1. Vorsitzende in den durch die Satzung bestimmten Fällen; außerdem auch dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe nach Form und Inhalt dem Gesetz und der Satzung entsprechend es verlangt.

Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Die Entlastung des Vereinsvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende in den Vorstand gewählt ist, übernimmt er den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Über die Abstimmungsart (schriftlich oder mündlich) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Änderung des Vereinszweckes müssen sämtliche Mitglieder einverstanden sein.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Verteilung von Ehren- und Auszeichnungsnadeln

Für 25-jährige Mitgliedschaft wird eine silberne,
für 40-jährige Mitgliedschaft eine goldene Ehrennadel verliehen.

§ 18 Zugehörigkeit

Der Verein gehört dem Ringerverband NW e.V. an.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Sporthallen des Vereins.

§ 20 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Mit der Auflösung des Vereins verliert derselbe seine juristische Persönlichkeit.